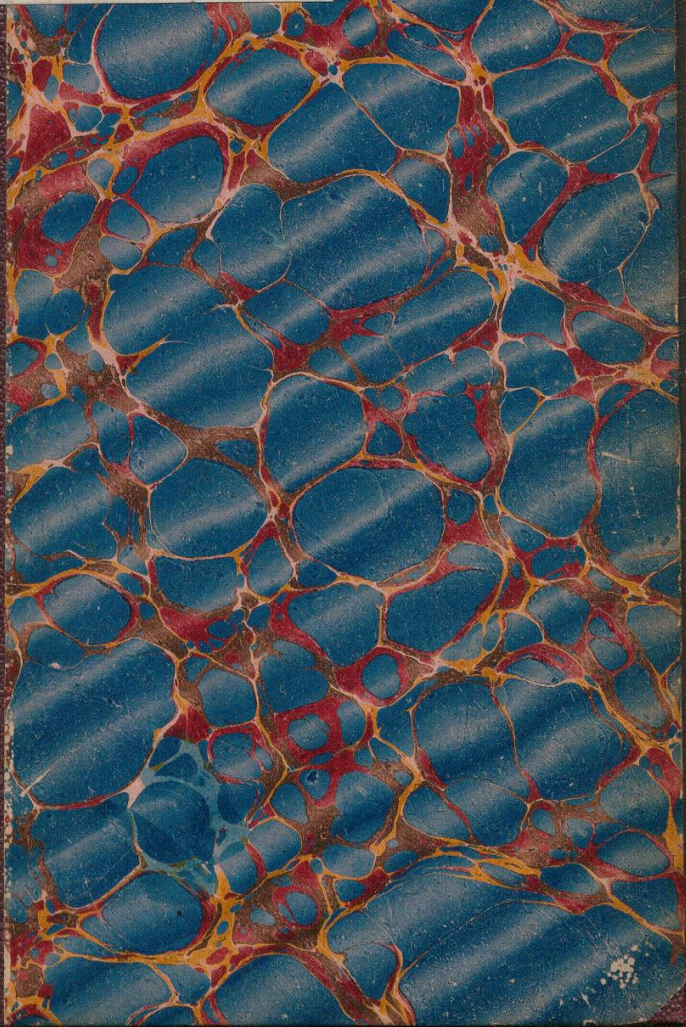


Wiener Stadtbibliothek

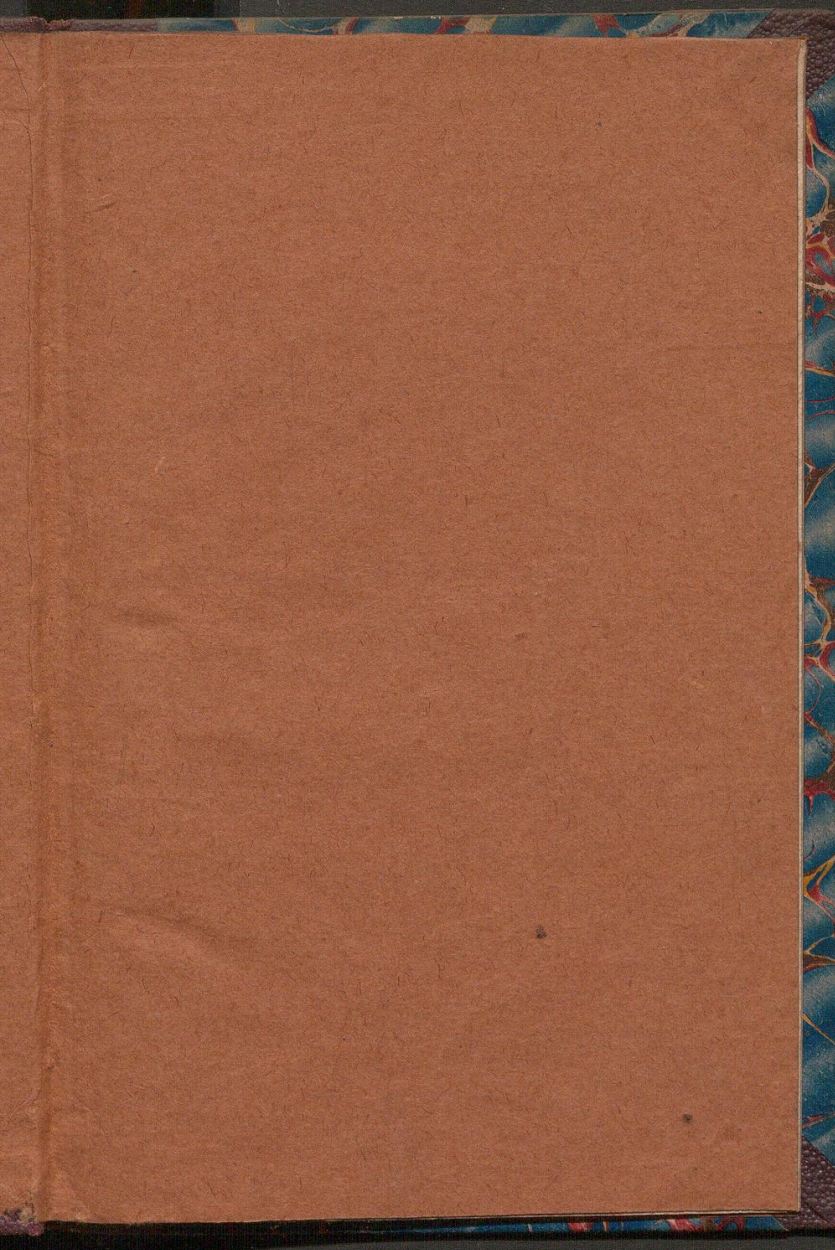
T

1436

A









P. 70. 11733. S.

1892

III

Vorläufige
M a c h r i c h t
v o n
der Einrichtung und Verbesserung
des
deutschen Schulwesens.



1892
III



§. 1.

Da man dem allerhöchsten Befehle und der zärtlichsten Vorforge unserer allertheuersten Monarchinn zufolge, von Seite der Nied. De. Regierung beschäftigt ist, eine höchst ersprießliche allgemeine Schulverbesserung vorzunehmen, so richtet man vor allem das Augenmerk dahin, in dem deutschen Schulwesen durch Ausbreitung der Lehrart des hiesigen Normalinstituts einen guten Grund zu legen, damit besonders den Kindern des Bürgers und Landmannes ein besserer, gründlicherer, und fruchtbringender Unterricht gegeben werde, wodurch die Glückseligkeit dieser zween so achtungswürdigen Stände befestiget, und vermehret werden mag.

§. 2. Daher sollen theils die bisher sogenannten deutschen Schulen verbessert, theils ganz neue errichtet, und in solchen alle diejenigen Lehrgegenstände nach einer vortheilhaften Lehrart in der gemeinen Landessprache vorgetragen werden, welche dem Alter, und den Kräften der Kinder angemessen sind, und derer Kenntniß das Meiste zur wahren Glückseligkeit des Staates beytragen kann. Diese neuen deutschen Schulen, welche einzig und allein den bessern Unterricht, und die dadurch zugrundende Glückseligkeit des gesitteten Bürgers zur Absicht haben, können süglich deutsche Hauptschulen,

schulen, die übrigen bisher sogenannten deutschen Schulen aber gemeine deutsche Stadt- und Landschulen genennet werden, so wie die ersten von andern, Realschulen, die Lektoren, Trivialschulen geheissen werden.

§. 3. In den gemeinen deutschen Stadt- und Landschulen werden alle diejenigen Gegenstände gelehret werden, derer Kenntniß einem jeden Menschen nothwendig und wichtig ist. In deutschen Hauptschulen aber werden theils die Gegenstände der gemeinen deutschen Stadt- und Landschulen ausführlicher behandelt, theils aber auch neue Gegenstände hinzugesetzt werden, derer Kenntniß insonderheit dem Bürgerstande zum Nutzen, und zur Zierde gereicht. Von der Einrichtung der deutschen Hauptschulen sowohl, als der gemeinen deutschen Stadt- und Landschulen soll nächstens ein vollständiger Entwurf in Druck gegeben, und dem Publikum mitgetheilet werden, woraus man genugsam ersehen wird, wie sehr man sich angelegen seyn lasse, schon in den ersten Schulen durch öffentlichen Unterricht fruchtbaren Saamen des thätigen Christenthums, der geselligen und häuslichen Tugenden, und gemeinnütziger Sachenkenntnisse unter unsere kleinen Mitbürger auszustreuen, und alles Mögliche zur Beförderung der menschlichen Glückseligkeit beyzutragen.

§. 4. Es würden aber ohne Zweifel die redlichsten Bemühungen, die Schulen zu verbessern, fruchtlos seyn, wenn man nicht vor allen Dingen Sorge trüge, solche Lehrer zu bestellen, welche durch ihren Eifer, und durch zu erwerbende Geschicklichkeit diese menschenfreundlichen Absichten erfüllen können, und wollen. Weil aber die itzige neue nach dem wahren Sinne der sogenannten saganischen Methode eingerichtete Lehrart sowohl in ihrer äußerlichen als innerlichen Beschaffenheit von der alten sehr abweicht (und wer sollte die gemachten Verbesserungen, und neu erfundenen Vortheile, wenn sie zu unserer Glückseligkeit und zum Besten der Nachwelt etwas Wichtiges beitragen, nicht mit Freude bezeugen?) so ist wohl der erste Schritt zu der so
heil-

heilfamen Schulverbesserung, daß man vor allen solche Lehrer bilde, die im Stande sind, nach den Vorschriften der neuen Lehrart fruchtbareren Unterricht zu geben; das ist, nicht nur dem sinnlichen Erkenntnißvermögen, und dem Gedächtnisse durch bequeme Mittel zu Hilfe zu kommen, sondern gemeinnützige Kenntnisse dem aufkeimenden Verstande der Schüler begreiflich und einleuchtend zu machen, ihr junges Herz zur Gottesfurcht und Tugendliebe zu erwärmen, und dadurch Rechtschaffenheit, Segen und Glückseligkeit unter die Menschen zu verbreiten. In dieser Absicht wird man nebst dem vorerwähnten Entwurfe auch eine Instruktion, oder deutliche Anleitung sowohl für die Lehrer der deutschen Hauptschulen, als der gemeinen deutschen Stadt- und Landschulen in Druck geben.

§. 5. Um aber die Sache zu beschleunigen, und die Früchte des verbesserten Unterrichts in der Normalmethode desto eher zu sammeln, so ist auf allerhöchsten Befehl die Anstalt getroffen worden, daß denenjenigen, welche sich dem Lehramte in deutschen Hauptschulen, oder in gemeinen Stadt- und Landschulen widmen wollen, und einige Geschicklichkeit nebst einer wahren geprüften Neigung zum öffentlichen Unterrichte der Schuljugend haben, Vorlesungen über die Lehrart sowohl, als über die Lehrgegenstände der deutschen Hauptschulen, und der gemeinen Stadt- und Landschulen aus allerliebster Vorsorge unserer allergnädigsten und besten Landesmutter gehalten werden sollen.

§. 6. Diese bemeldten Vorlesungen sollen den 26. Hornungs mit einer öffentlichen Anrede angefangen, sodann die Vorlesungen selbst alle Tage zwei Stunden, nämlich zur Mittagszeit von 11 bis 12 Uhr, zur Nachmittagszeit von 5 bis 6 Uhr in dem akademischen Kollegium nächst der Universität gehalten, und bis zu Ende des Herbstmonats des laufenden Jahres fortgesetzt werden.

§. 7. Sowohl der bemeldte Entwurf, als auch die erwähnte Instruktion werden bey den Vorlesungen über die Lehrart der deutschen Hauptschulen, und gemeiner Stadt- und Landschulen zum Grunde geleyet werden, auch über die Lehrgegenstände besagter Schulen sollen die nöthigen Tabellen, und Schulschriften verferriget, und in Druck gegeben werden, damit die angehenden Schullehrer diese Gegenstände nach der verbesserten Lehrart abzuhandeln gelehrt, und wirklich darinnen geübet werden.

§. 8. Man zweifelt nicht, daß solche auf das gemeine Beste abzielende Anstalten, und allergnädigste Verordnungen unserer höchsten Monarchinn den Eifer vieler zum Schulamte fähiger Patrioten anfeuern werden, ihre Kräfte, und Fähigkeiten zum Nutzen ihrer jungen Brüder, zu ihrer eigenen Ehre, und zum höchsten Wohlgefallen unserer um das gemeine Beste so sehr besorgten Landesfürstinn zu verwenden. Es werden also diejenigen, (sie mögen hernach geistlichen oder weltlichen Standes seyn,) welche Neigung, und Fähigkeiten besitzen, sich dem öffentlichen Lehramte der neu zu errichtenden deutschen Hauptschulen, oder zu verbessernden gemeinen deutschen Stadt- und Landschulen zu widmen, durch diese öffentliche Anzeige eingeladen, diese Vorlesungen über die Lehrart sowohl, als über die Gegenstände selbst, welche in besagten Schulen abgehandelt werden sollen, fleißig zu besuchen. Und weil nicht nur an jedem Hauptorte der k. k. Erblande neue deutsche Hauptschulen sollen errichtet, sondern auch in die schon wirklich vorhandenen gemeinen deutschen Stadt- und Landschulen die neue Lehrart soll eingeführt werden, hiemit von der hiesigen Hauptstadt als dem Mittelpunkte, die Verbreitung des neu verbesserten Schulwesens geschehen soll, und für die auswärtigen deutschen Haupt-Stadt- und Landschulen sowohl Lehrer, als Direktoreß allhier sollen aufgestellt werden, so kann man denjenigen, welche sich während dieser Vorlesungen durch ihren Fleiß, Geschicklichkeit, und gutes sittliches Betragen hervorthun, und empfehlen werden, das gegründete Versprechen machen,

machen, daß sie bey demselben Schulen mit einer beträchtlichen Besoldung sollen angestellet werden.

§. 9. Diejenigen nun, welche bey diesen Vorlesungen gegenwärtig zu seyn verlangen, sollen sobald als möglich, ein schriftliches Verzeichniß ihres Namens, Geburtsortes, Alters, Standes, Sprach ic. wie auch Zeugnisse ihrer vorhin in verschiedenen Gegenständen erworbenen Einsichten, und ihres sitlichen Betragens dem Direktor der hiesigen Normalschule Joseph Mesmer, welcher in der Singerstrasse beym rothen Apfel im zweyten Stock wohnt, einreichen. Könnten einige etwa öffentliche von ihnen in Druck gegebene Werke, als Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit in irgend einer Wissenschaft aufweisen, so würde dies zu ihrem desto grösseren Vortheile gereichen. Demohngeachtet würde man sich auch von sonst geschickten Leuten Folgsamkeit, und Gelehrigkeit besonders in Ausübung der neuen Lehrart versprechen. Die Lehrgegenstände selbst, welche sowohl in deutschen Hauptschulen, als in gemeinen deutschen Land- und Stadtschulen vorgetragen werden, wird man in dem Entwurfe bestimmen. Indessen wird hier angemerkt, daß man in diesen deutschen Schulen nur die Anfangsgründe gewisser gemeinnütziger Gegenstände, und dieselben leicht, deutlich, und gründlich lehret, und den Kindern faßlich, und angenehm vortragen werde.

§. 10. Nur denjenigen soll es frey stehen, bemeldte Vorlesungen zu besuchen, welche sich bey obbemeldetem Direktor auf eben besagte Weise gemeldet, und von der in deutschen Schulwesen allergnädigst aufgestellten Commission die Erlaubniß dazu werden erhalten haben. Jedoch sollen nach einiger Zeit gewisse Tage durch eine öffentliche Anzeige bestimmt werden, wo es einem jeden, besonders angesehenen Gästen frey stehen wird, diese Vorlesungen zu besuchen, und den Fortgang derselben besonders in Ausübung der neuen Lehrart zu bemerken, wovon das Publikum durch die nach und nach in Druck zu gebenden Schriften noch vorher überzeuget werden wird.

§. 11.

§. II. Zu Ende des Herbstmonats des jetzt laufenden Jahres soll in dieser Versammlung der neu angehenden Schullehrer eine öffentliche Prüfung gehalten, aus denselben die geschicktesten und fleißigsten ausgewählt, und als Lehrer, und Direktores der in k. k. Erblanden neuzuerrichtenden deutschen Hauptschulen, und der zu verbessernden gemeinen deutschen Stadt- und Landschulen angestellt werden. Man hoffet dadurch nicht nur den Fleiß der Kandidaten zu belohnen, sondern auch die Früchte des verbesserten deutschen Schulunterrichts zum Nutzen unserer Schulpugend, und zum Vergnügen aller wohlgesinnten Bürger auszubreiten, und also den weisesten Befehlen, und der mütterlichen Vorsorge unserer theuersten Monarchin nach Möglichkeit zu entsprechen.

Wien, den 22. Jenner 1774.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

